

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 8 (4. 12. 2019)

Zu Kapitel § 4

I. Lesen Sie die §§ 131 bis 131 c StPO und versuchen Sie diese Gesetzestexte zu verstehen. Zur Kontrolle hier einige Fragen:

1. § 131 Abs. 1 StPO fängt mit den Worten an: „Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls...“. § 131 Abs. 2 StPO fängt mit den Worten an: „Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, ...“. Was ist der Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 2?

2. Kann § 131 StPO auch zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nicht vorliegen ?

3. Was bedeutet „Gefahr im Verzug“ (§ 131 Abs. 1 StPO) ?

4. Der 25-jährige T wird dringend verdächtigt, die 12-jährige O sexuell missbraucht und getötet zu haben. T ist auf der Flucht, sein Aufenthaltsort ist unbekannt. T leidet an einer „krankhaften seelischen Störung“ und ist deshalb bei Begehung der at schuldunfähig gewesen (§ 20 StGB). Können zur Ergreifung des T Maßnahmen auf der Grundlage des § 131 StPO angeordnet werden ?

5. Auf welches Merkmal des § 131 StPO trifft die Definition „eine Fahndung, die sich über behördeninterne Maßnahmen hinaus an die gesamte Bevölkerung oder Aber auch an einen beschränkten Personenkreis richtet“ zu ?

6. Auf welchen Paragraphen verweist § 131 Abs. 2 StPO mit den Worten „Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls (...) vor“ ?

II. Einige Fragen zu den Themen „Zeugnisverweigerungsrecht“ und „ Beschlagnahmeverbot“ :

1. „Zeuge“ ist eines von vier Beweismitteln des Strafprozessrechts. Wie heißen die anderen drei Beweismittel ?

2. Wie wird man Zeuge ?

3. Welche Pflichten hat ein Zeuge ?

4. Welche Pflicht(en) hat ein Zeuge, der ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, nicht ?

5. Warum hat ein Journalist ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, was ist die ratio legis dieses Rechts ?

6. Was ist der Unterschied zwischen „Sicherstellung“ und „Beschlagnahme“ ?

7. In welchem Verhältnis zueinander stehen die Begriffe „Gegenstand“ (vgl. § 94 Abs. 1 StPO) und „Sache“ ?

8. Auf Anordnung des zuständigen Richters wird bei dem Journalisten J ein Laptop beschlagnahmt, obwohl ein Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 5 StPO entgegensteht. Was wird der Verteidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Bezug auf die Daten auf diesem Laptop geltend machen ?

